

Infektionsschutzkonzept für die katholischen Kirchen und Gottesdienstorte innerhalb der Kath. Gesamtkirchengemeinde Göppingen

Aktualisierte Fassung vom 21. Januar 2021

Die Grundlage dieses Infektionsschutzkonzeptes bilden die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und die Bischöflichen Anordnungen für die Feier der Gottesdienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils gültigen Fassung. Innerhalb dieser Verordnungen gelten für die acht katholischen Kirchengemeinden der Kath. Gesamtkirchengemeinde Göppingen folgende Konkretisierungen („Hygiene-Konzept“ i.S.v. § 4 und § 5 CoronaVO):

1. Der Mindestabstand zwischen den Gottesdienstteilnehmern beträgt 1,50 m. Daraus leitet sich die maximal zulässige Teilnehmerzahl im Kirchenraum ab. Alle Gottesdienstteilnehmer haben markierte Sitzplätze, entweder als Einzelsitzplatz oder als „Partner-Sitzplatz“ für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben. (vgl. § 2 CoronaVO)
2. Beim Betreten der Kirche sorgen Personen als Ordner dafür, dass Hygiene-, Zugangs- und Abstandsregeln eingehalten werden. Sie weisen die Gottesdienstteilnehmer auf die markierten Sitzplätze hin. Alle Vorsichtsmaßnahmen sind im Vorraum der Kirche mittels Plakaten usw. dokumentiert. Die Mesner sorgen für die Lüftung und Reinigung der Kirchenräume nach dem Gottesdienst. (vgl. § 4 CoronaVO)
3. Jeder Gottesdienstteilnehmer wird namentlich und mit Kontaktdaten erfasst und der Besuch in einer Liste dokumentiert. (vgl. § 6 CoronaVO)
4. Jeder Gottesdienstteilnehmer desinfiziert sich beim Betreten der Kirche die Hände.
5. Während des gesamten Gottesdienstes tragen die Teilnehmer medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP- oder FFP2-Maske). (vgl. § 1i CoronaVO)
6. Gemeindegesang findet nicht statt. (vgl. § 1g CoronaVO)
7. Die Kommunionausteilung geschieht im Einbahn-Verkehr unter Wahrung des Mindestabstands, so dass sich die Teilnehmenden nicht begegnen. Der Kommunionspender desinfiziert sich unmittelbar vor der Kommunionspendung die Hände und trägt eine FFP2-Maske. Dasselbe gilt für vergleichbare Segenshandlungen und Rituale.
8. Gottesdienstbeginn und –ende berücksichtigen die Ausgangsbeschränkungen. (vgl. § 1c CoronaVO)
9. Alle kath. Gottesdienste werden mittels der üblichen Veröffentlichungen im WEGWEISER, im GEPP0 und in der NWZ an das Ordnungsamt übermittelt. Für gewöhnlich haben alle kath. Gottesdienste mehr als 10 Teilnehmer. (vgl. § 1g CoronaVO)
10. Für die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes ist der Vorsitzende der Kath. Gesamtkirchengemeinde verantwortlich.

Alle männlichen Bezeichnungen beziehen sich auch auf weibliche und divers fühlende Personen.

Für die Kath. Gesamtkirchengemeinde

